Welterbestadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/083/25

öffentlich

Zuerkennung einer Ehrengrabstätte auf dem Zentralfriedhof - Familie Sachs

Erstellungsdatum: 15.12.2025

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	
22.01.2026	Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
26.02.2026	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die Anerkennung der Grabstätte der Familie Sachs, Erbbegräbnis -32, auf dem Zentralfriedhof der Welterbestadt Quedlinburg als Ehrengrabstätte.

2. Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg ermöglicht die Beisetzung von Frau Gerda Sachs, als letzte Familienangehörige der Familie Sachs, auf dieser Ehrengrabstätte.

Erarbeitet durch:	Held, Kerstin	*gez. 08.01.2026*	*K. Held*
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.3 Bauhof	*gez. 08.01.2026*	*K. Held*
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	*gez. 08.01.2026*	*S. Löw*
Oberbürgermeister	Frank Ruch	*gez. i. V. Frommert*	*8/01/26*

Sachverhalt:

Der Welterbestadt Quedlinburg liegt ein Antrag auf Zuerkennung einer Ehrengrabstätte für die Grabstätte der Familie Sachs vor. Antragsteller ist der Kultur- und Heimatverein Quedlinburg e.V. Die Grabstätte Erbb-32 befindet sich auf dem Zentralfriedhof der Welterbestadt Quedlinburg. Ein Nutzungsrecht besteht aktuell nicht. (Anlage 1: Antrag)

In der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode in der derzeit gültigen Fassung wird im § 17 unter „Ehrengrabstätten" Folgendes geregelt:

„(1) Ehrengrabstätten sind Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft, die dauernd bestehen bleiben. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz (GräbG), in der derzeit geltenden Fassung.
(2) Ehrengrabstätten sind auch Grabstätten verdienstvoller Persönlichkeiten. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte trifft der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg. Für Hinterbliebene, die im Besitz von Nutzungsrechten sind, gelten die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen zur Pflege, Gestaltung und Unterhaltung. Bei Verzicht auf die Grabstätte oder Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte, übernimmt die Welterbestadt Quedlinburg die Pflege und die Unterhaltung auf unbestimmte Zeit. Außer demjenigen, dem die Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, kann nur der Ehegatte / die Ehegattin oder eingetragen/r Lebenspartner/in in dieser Ehrengrabstätte beigesetzt werden.
(3) Für besonders erhaltenswerte Grabstätten mit hohem historischem oder architektonischem Wert obliegt der Welterbestadt Quedlinburg deren Anerkennung. Für Hinterbliebene, die im Besitz des Nutzungsrechtes sind, gelten die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen zur Pflege, Gestaltung und Unterhaltung. Bei Verzicht auf die Grabstätte oder Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte übernimmt die Welterbestadt Quedlinburg die Pflege und die Unterhaltung auf unbestimmte Zeit. Die Welterbestadt Quedlinburg kann diese Grabstätten unter Beachtung des Denkmalschutzes und unter festzulegenden Auflagen einer neuen Nutzung zuführen. „

Der Verein als Antragsteller begründet seinen Antrag mit der besonderen Bedeutung des Wirkens der Familie Sachs für die Pflanzenzüchtung und Saatgutproduktion in Quedlinburg.

Die Grabstätte ist ein herausragendes Grabdenkmal in Einzellage auf dem Zentralfriedhof der Welterbestadt Quedlinburg, eine 8-stellige Familiengrabstelle. Bereits seit dem Auslaufen des letzten Nutzungsrechtes wird die Grabstätte als Denkmal durch die Mitarbeiter der Welterbestadt Quedlinburg unterhalten. Seit einigen Jahren beteiligen sich auch Schüler der David-Sachs-Schule in Quedlinburg an den Pflegearbeiten.

Aktuell gibt es noch eine Angehörige der Familie Sachs, Frau Gerda Sachs, 101 Jahre alt, wohnhaft in Tollwitz. Gemäß geltender Friedhofssatzung besteht kein Anspruch für Frau Gerda Sachs, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden. Der Platz für diese Beisetzung wäre allerdings vorhanden. Frau Sachs wünscht ausdrücklich die Beisetzung in der Familiengrabstätte. Die Kosten der Beisetzung sind sodann allerdings durch Frau Sachs zu tragen.
Mit der Zuerkennung als Ehrengrabstätte übernimmt die Welterbestadt Quedlinburg alle Rechte und Pflichten aus der Friedhofssatzung und wird offiziell Nutzungsberechtigte. Die Welterbestadt Quedlinburg übernimmt die laufende Grabpflege und gewährleistet

künftig die bauliche Erhaltung des Grabdenkmals.

Das Grab befindet sich aktuell in einem gepflegten Zustand. (Anlage 2: Foto) Das Grabdenkmal ist standsicher und nicht sanierungsbedürftig. Hügel der einzelnen Erdbeisetzungen sind mit Efeu bewachsen.

Finanzielle Auswirkungen
☒ Ja ☐ Nein
Erläuterungen Die Kosten für eine Bepflanzung der neuen, zusätzlichen Erdgrabstelle mit Bodendeckern werden auf einmalig 250,00 Euro und die Kosten für die Grabpflege auf ca. 300,00 Euro pro Jahr geschätzt.

Anlagen:

Antrag des Kultur- und Heimatvereins

Foto der Grabstätte